Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 40

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 40

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 2. August 1921.

Inhalt.

Gesetze: über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach; über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175).

Verordnungen: des Staatsministeriums: das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft; des Justizministeriums: Abänderung der Rechtspolizeiordnung.

Gesetz

(Vom 29. Juli 1921.)

über die Vereinigung der Gemeinde Aue mit der Stadtgemeinde Durlach.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 29. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Aue wird auf 15. August 1921 mit der Stadtgemeinde Durlach zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt mit Wirkung vom 15. August 1921 dem seitherigen Aufenthalt in Aue die gleiche Wirkung zu wie demjenigen in Durlach.

§ 3.

Der in Aue bestehende Bürgernutzen wird beibehalten. Tritt hinsichtlich des Bürgernutzens von Durlach eine Neuregelung auf gesetzlichem Wege ein, so gilt die Neuregelung in gleicher Weise auch für den Bürgernutzen von Aue. Die Bürger der Gemeinde Aue werden Bürger der Gemeinde Durlach, bleiben jedoch hinsichtlich des Anspruchs auf Bürgernutzen und des Stimmrechts über den Bürgernutzen für sich und ihre Nachfolger auf den bisher in der Gemeinde Aue bestehenden Bürgernutzen beschränkt. Das gleiche gilt für die Bürger der Stadtgemeinde Durlach hinsichtlich des bisherigen Bürgernutzens in Durlach.

§ 4.

Bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl treten dem Gemeinderat Durlach drei vom Gemeinderat Aue aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder mit vollem Stimmrecht bei. An deren Stelle treten, falls sie vor der nächsten allgemeinen Gemeindewahl ausscheiden sollten, die vom Gemeinderat Aue aus seiner Mitte gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bis zur nächsten allgemeinen Gemeindewahl treten dem Bürgerausschuß Durlach zwölf Bürgerausschußmitglieder von Aue bei, welche von den Gemeindeverordneten in Aue aus ihrer Mitte gewählt werden. An deren Stelle treten, falls sie vor der nächsten allgemeinen Gemeindewahl ausscheiden sollten, die von den Gemeindeverordneten in Aue gleichzeitig gewählten Ersatzleute.

§ 5.

Die Ministerien des Innern und der Justiz sind, soweit erforderlich unter Mitwirkung der anderen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 29. Juli 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln vom 18. Mai 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 128) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 29. Juli 1921 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend, vom 15. Mai 1899, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 1914, erleidet für die Restdauer seiner Gültigkeit, das ist bis mit Ablauf des Jahres 1924, folgende Änderungen:

1. Die in § 9 bezeichneten Aufbesserungszuschüsse mit
   300 000 ℳ für die evangelischen Pfarrer,
   350 000 ℳ für die römisch-katholischen Pfarrer,
   8 000 ℳ für die alt-katholischen Pfarrer
sind auf Verlangen der obersten Kirchenbehörde des betreffenden Konfessionsteils an die von ihr zu bezeichnende kirchliche Kasse auszubezahlen.

2. Von dem Verlangen der Lieferung besonderer Nachweise über die Verwendung der bezeichneten Beträge für die einzelnen Konfessionsteile ist abzusehen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 30. Juli 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1921.)

Das Dienstalter der Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Soweit nicht ausdrücklich das Besoldungsdienstalter als maßgebend erklärt ist, gilt für die Richter der ordentlichen Gerichte und des Verwaltungsgerichtshofs sowie für die Beamten der Staatsanwaltschaft als Dienstalter im Sinne der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften das allgemeine Dienstalter.

§ 2.

Das allgemeine Dienstalter der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der ihnen übertragenen dienstlichen Stellung (§ 3) und der Zeit ihrer Bekleidung (§ 4).

§ 3.

Für das allgemeine Dienstalter der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft sind die ihnen übertragenen Dienststellen in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

1. der Oberlandesgerichtspräsident und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs,
2. die Senatspräsidenten und der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, der Oberverwaltungsgerichtsrat und die Landgerichtspräsidenten,
3. die Oberlandesgerichtsräte, die Verwaltungsgerichtsräte, die Landgerichtsdirektoren — auch als Vorsitzende von Kammern für Handelssachen —, die Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten und die Amtsgerichtsdirektoren,
4. die Landgerichtsräte, die Staatsanwälte, die Oberamtsrichter und Amtsrichter sowie die Hilfsstaatsanwälte.

§ 4.

Das allgemeine Dienstalter der Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Amtsstelle unter die gleiche Ziffer (§ 3 Ziffer 1—4) fällt, richtet sich — vorbehaltlich der besonderen Festsetzung durch das Staatsministerium gemäß Absatz 2 — nach dem Tage der Ernennung, bei Ernennungen am gleichen Tage nach dem bisherigen allgemeinen Dienstalter und bei der ersten planmäßigen Anstellung nach der in der Staatsministerialentschließung festgelegten Reihenfolge.

Ob und inwieweit beim Übertritt in ein richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt zum Ausgleich von Härten die Dienstzeit in einem anderen Zweige des staatlichen Dienstes, die Zeit im Dienste des Reiches oder eines der Länder, eine außerhalb des Beamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das allgemeine Dienstalter angerechnet wird, bestimmt das Staatsministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

§ 6.

Die landesherrliche Verordnung vom 10. September 1918, die Rangverhältnisse der Richter, der Beamten der Staatsanwaltschaft und der Notare betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 308) wird aufgehoben.

Soweit nach den bisherigen Bestimmungen einem vor dem 1. April 1920 angestellten Richter oder Beamten der Staatsanwaltschaft ein höheres allgemeines Dienstalter zusteht, bleibt ihm dieses gewahrt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1921.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 21. Juli 1921.)

Abänderung der Rechtspolizeiordnung.

Artikel I.

In § 80 Absatz 7 der Rechtspolizeiordnung in der Fassung vom 1. März 1907 werden die Worte „50 Pfennig" durch die Worte „einer Mark" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 1921.

Justizministerium.
Trunk.

Bittel.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg